

Information des Ordnungsamtes -Genehmigungsfreie Lagerfeuer-

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) dürfen Feuer **ohne Genehmigung nur** abgebrannt werden, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch **nicht gefährdet oder belästigt** werden können. Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Eine Gefährdung oder Belästigung kann ausgeschlossen werden, wenn folgende Vorkehrungen getroffen werden:

1. **Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz als Brennstoff eingesetzt werden (z.B. Kaminholz).**
2. **Die Feuerstelle soll nicht größer als 1 m² sein. Die Nutzung von Feuerkörben oder Feuerschalen wird empfohlen.**
3. **Die Höhe der Flammen soll 1 m nicht überschreiten.**
4. **Brandbeschleuniger, wie z.B. Benzin, Spiritus o.ä., niemals verwenden!**
5. **Die Nachbarschaft sowie die Allgemeinheit (z.B. Verkehrsteilnehmer) dürfen durch eine Rauchentwicklung nicht gefährdet oder mehr als geringfügig belästigt werden. Bei starker Rauchentwicklung oder bei Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.**
6. **Das Verbrennen muss bis zum Ende des Verbrennungsvorgangs von einer volljährigen Aufsichtsperson überwacht werden.**
7. **Der Verbrennungsplatz darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind. Es sind immer Löschmittel bereit zu halten**
8. **Angrenzende Gebäude und Einrichtungen dürfen nicht gefährdet werden.**
9. **Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind dürfen keine Holzfeuer entzündet werden.**
10. **Der Abstand des Feuers zum Wald muss mindestens 50 m, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 m betragen.**

Bitte beachten Sie:

Nach den abfallrechtlichen Vorschriften dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Auch Gartenabfälle (Laub, Holzschnitt, Baumstämme, Pflanzenreste u. ä.) unterliegen ausnahmslos einem Verbrennungsverbot. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist daher auch im Rahmen kleiner Holzfeuer nicht gestattet.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt eine Ausnahmegenehmigung von dem o.g. Verbrennungsverbot erteilen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von Abfällen (einschließlich Gartenabfall) ist jedoch nicht möglich.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Vorschriften können mit einem Bußgeld geahndet werden.